

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION STROMSPEICHER-ANLAGEN JAHRESPROGRAMM 2023

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

3

1. Wer kann bei der Förderaktion Stromspeicher-Anlagen eine Förderung beantragen? 3
2. Welche Anlagen werden gefördert? 3
3. Wie groß darf die Stromspeicher-Anlage sein? 3
4. Können auf einem Einfamilienhaus mehrere Stromspeicher-Anlagen errichtet werden? 3
5. Können bei einem Gebäude mit mehreren Wohn- bzw. Geschäftseinheiten mehrere Anträge gestellt werden? 3
6. Kann mein Unternehmen für mehrere Stromspeicher-Anlagen an unterschiedlichen Standorten bzw. in unterschiedlichen Filialen jeweils einen Antrag auf Förderung stellen? 3
7. Wenn ich bereits vor einigen Jahren eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten? 3
8. Meine Speicheranlage wurde bereits gefördert. Darf ich für meine Erweiterung am gleichen Standort in derselben Förderaktion ebenfalls eine Förderung beantragen? 4
9. Welche Kosten sind förderungsfähig? 4
10. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig? 4
11. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten? 4
12. Wer ist AntragstellerIn, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? 4
13. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? 4
14. Können bei Betrieben bzw. juristischen Personen Eigenleistungen gefördert werden? 5
15. Darf der/die AntragstellerIn bei der Errichtung der Anlage mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren? 5
16. Dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt bzw. elektronisch archiviert werden? 5
17. Darf ich mein E-Fahrzeug als Stromspeicher in der Förderaktion „Stromspeicher-Anlagen“ fördern lassen? 5

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

5

18. Wie hoch ist die Förderung? 5
19. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen? 6
20. Was muss ich beachten, wenn ich als Privatperson vorsteuerabzugsberechtigt bin? 6
21. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich? 7
22. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der Stromspeicher -Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen? 7

Registrierung und Antragstellung

7

23. Wie kann ich mich für die Förderung meiner Stromspeicher-Anlage registrieren? 7
24. Welche Angaben benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)? 7

25. Kann ich bereits vor der Registrierung mit der Errichtung der Anlage beginnen?	7
26. Ist die Registrierung übertragbar?	7
27. Wenn ich bereits registriert bin, ist dann ein Förderungsbudget für mich reserviert?	7
28. Was ist bei der Registrierung zu beachten?	8
29. Kann ich mich bei Verfall der Registrierung noch einmal registrieren?	8
30. Wie und wann kann ich nach der Registrierung einen Antrag stellen?	8
31. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)?	8
32. Kann ich für mehrere Stromspeicher-Anlagen einen Antrag auf Förderung stellen?	8
33. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	8

Kontakt **9**

34. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Stromspeicher-Anlagen beantworten?	9
---	---

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

1. Wer kann bei der Förderaktion Stromspeicher-Anlagen eine Förderung beantragen?

Natürliche und juristische Personen können im Rahmen der Förderungsaktion einen Antrag stellen. Somit können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Schulen, etc. einreichen. Land-/ForstwirtInnen müssen im Rahmen der Antragstellung bekanntgeben in welcher Branche sie tätig sind. Zur Auswahl stehen folgenden Branchen: „Landwirtschaft und Jagd“, „Forstwirtschaft und Holzeinschlag“, „Fischerei und Aquakultur“ oder „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“.

2. Welche Anlagen werden gefördert?

Förderungsfähige Anlagen sind Anlagen, die

- ☐ neu errichtet werden;
- ☐ in vollem Umfang von einer Fachfirma montiert und installiert werden;
- ☐ eine Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 50 kWh sind;

Voraussetzung: Die Stromspeicher-Anlage dient der Speicherung von Strom aus bestehenden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Quellen.

Nicht förderungsfähige Anlagen sind Anlagen,

- ☐ die in Eigenregie verbaut oder angeschlossen wurden;
- ☐ die bereits vor der Registrierung bestellt wurden;
- ☐ bei denen für die beantragte Speicherkapazität[kWh] ein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt wurde/wird.

3. Wie groß darf die Stromspeicher-Anlage sein?

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Stromspeicher-Anlage, gefördert werden seitens des Klima- und Energiefonds allerdings maximal 50 kWh.

4. Können auf einem Einfamilienhaus mehrere Stromspeicher-Anlagen errichtet werden?

Nein. Pro Standort kann nur für eine Stromspeicher-Anlage angesucht werden.

5. Können bei einem Gebäude mit mehreren Wohn- bzw. Geschäftseinheiten mehrere Anträge gestellt werden?

Ja. In einem Gebäude mit getrennten Wohn- bzw. Geschäftseinheiten können mehrere Anträge gestellt werden. Pro AntragstellerIn und pro Einheit kann EIN Förderungsantrag gestellt werden.

6. Kann mein Unternehmen für mehrere Stromspeicher-Anlagen an unterschiedlichen Standorten bzw. in unterschiedlichen Filialen jeweils einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Pro natürlicher/juristischer Person kann für mehrere Stromspeicher-Anlagen ein Antrag im Rahmen der Förderungsaktion gestellt werden, jedoch müssen diese auf unterschiedlichen Standorten errichtet werden.

7. Wenn ich bereits vor einigen Jahren eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten?

Ja. Anlagenerweiterungen sind förderungsfähig. Es können max. 50 kWh zusätzliche Speicherkapazität gefördert werden. Die förderungsfähige Anlagenerweiterung muss mindestens 4 kWh zusätzliche Speicherkapazität aufweisen.

8. Meine Speicheranlage wurde bereits gefördert. Darf ich für meine Erweiterung am gleichen Standort in derselben Förderaktion ebenfalls eine Förderung beantragen?

Ja. Da es sich um eine Anlagenerweiterung in derselben Förderaktion handelt, ist jedoch nur die Gesamtleistung (Anlage + Erweiterung) von max. 50 kWh förderbar. Die förderungsfähige Anlagenerweiterung muss mindestens 4 kWh zusätzliche Speicherkapazität aufweisen.

9. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Stromspeicher (Akkus, Batterien), Montage, Elektroinstallationen, Kabelverbindungen, Planungskosten bis 10 % der Anlagenkosten.

10. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

PV-Anlage, neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnungen vom Stromanbieter, Displays, Versicherungskosten sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden.

11. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten?

- ☐ Auf den Rechnungen ist der / die AntragstellerIn als Rechnungsadressat anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing-Finanzierungen: hier ist die Leasing-Gesellschaft Rechnungsadressat. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.
- ☐ Rechnungen können bei Privaten mit USt., bei Einzelunternehmen und juristischen Personen nur ohne USt. berücksichtigt werden.
- ☐ Sollte sich ein Kosten- bzw. Leistungsnachweis aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind diese gesammelt und inklusive Schlussrechnung zu übermitteln.
- ☐ Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderungsfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können (gilt auch bei Generalunternehmer-Rechnungen).

12. Wer ist AntragstellerIn, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?

Bei Stromspeicher-Anlagen, die im Rahmen von Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert werden, ist der/die Contracting- oder LeasingnehmerIn bzw. der/die MieterIn der Stromspeicher-Anlage bei Registrierung und Antragstellung als AntragstellerIn anzuführen.

13. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?

Anstelle der Rechnung über die Stromspeicher-Anlage ist im Rahmen der Antragstellung der Contracting-Vertrag via Online-Plattform zu übermitteln.

Die Summe der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezahlten Raten (inkl. Anzahlung) ist im Formular "Förderungsabrechnung" in der Spalte "bezahlter Betrag" anzuführen. Sollte der bezahlte Betrag geringer als die aufgrund der installierten Leistung berechnete Förderung sein (siehe dazu auch Frage 18), so wird dem/der FörderungswerberIn der bezahlte Betrag als Förderung gewährt.

Beispiel:

Die Förderung für eine Stromspeicher-Anlagen mit 5 kWh beträgt 1.000 Euro. Die Stromspeicher-Anlage wird von dem/der AntragstellerIn über Mietkauf finanziert.

Fall 1: der/die AntragstellerIn tätigt Zahlungen in der Höhe von 1.200 Euro bis zur Antragstellung (Schritt 2). In diesem Fall kann die maximale Förderung in Höhe von 1.000 Euro ausbezahlt werden, weil die Zahlungen hoch genug sind, um die maximale Förderung in Höhe von 1.000 Euro auszulösen.

Fall 2: der/die AntragstellerIn tätigt Zahlungen in der Höhe von 750 Euro bis zur Antragstellung (Schritt 2). In diesem Fall muss die Förderung gekürzt werden, weil die Zahlungen noch zu gering sind, um die maximale Förderung auszulösen. Es kann maximal eine Förderung von 750 Euro ausbezahlt werden. Die Abwicklungsstelle wartet nicht bis genügend Raten bezahlt sind, es gilt die Ersteinreichung.

14. Können bei Betrieben bzw. juristischen Personen Eigenleistungen gefördert werden?

Sind bei der Projektumsetzung Eigenleistungen (Gerätekosten, Lagerentnahmen) angefallen (z.B., wenn ein Elektrounternehmen selbst eine Stromspeicher-Anlage errichtet), müssen diese detailliert nachgewiesen werden. Die Personaleigenleistungen sind nicht förderungsfähig. Weitere Informationen zu Eigenleistungen finden Sie auch unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf

15. Darf der/die AntragstellerIn bei der Errichtung der Anlage mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?

Der/die AntragstellerIn darf in Zusammenarbeit mit der Fachfirma Hilfsdienste bei der Montage verrichten. In diesem Fall werden seitens der Fachfirma geringere Montagekosten verrechnet. Der Umstand der Mithilfe durch den/die AntragstellerIn muss auf der Rechnung entsprechend angeführt werden.

Wenn der/die AntragstellerIn befugt und befähigt ist die Anlage zu montieren (z.B. er/sie ist DachdeckerIn – Befugnis und Befähigung muss nachgewiesen werden z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief) dann darf er/sie diese selbst errichten. Die Installation der Anlage sowie die Erstellung des Prüfprotokolls muss von einem/einer entsprechend qualifizierten ElektrikerIn vorgenommen werden. Die Montagekosten entfallen in diesem Fall (sind als Eigenleistungen nicht förderungsfähig).

Wenn der/die AntragstellerIn befugt und befähigt ist die Stromspeicher-Anlage selbst zu montieren und zu installieren (bspw. ist der/die AntragstellerIn ElektrikerIn – Befugnis und Befähigung sind nachzuweisen z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief), dann darf er/sie das tun. Die Inbetriebnahme sowie die Erstellung des Prüfprotokolls sind in diesem Fall von einem/einer entsprechend qualifizierten unabhängigen ElektrikerIn vorzunehmen (Kosten sind förderfähig). Es entfallen die Kosten für Montage und Installation (als Eigenleistungen nicht förderungsfähig).

16. Dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt bzw. elektronisch archiviert werden?

Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, gelten ebenfalls als elektronisch übermittelte Rechnungen. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale evtl. vernichtet werden. Für **elektronische und elektronisch archivierte Rechnungen** gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, d.h. die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden.

17. Darf ich mein E-Fahrzeug als Stromspeicher in der Förderaktion „Stromspeicher-Anlagen“ fördern lassen?

E-Fahrzeuge können nicht als Stromspeicher-Anlagen gefördert werden. Eine Kombination der Förderung eines E-Fahrzeuges und die Förderung einer Stromspeicher-Anlage ist jedoch möglich.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

18. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt. Es werden maximal 50 kWh nutzbare Speicherkapazität pro Antrag gefördert.

Die **neu errichtete** Mindestgröße beträgt 4 kWh nutzbare Stromspeicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kW. Die Förderpauschale beträgt 200 Euro/kWh nutzbarer Speicherkapazität. Die Stromspeicher-Anlagen können auch größer gebaut werden, wobei die Förderung nur bis zu den angegebenen Grenzen erfolgt.

Beispiel 1:

Leistung der erneuerbaren Energieanlage (z.B. PV-Anlage): 8 kWp
Nutzbare Speicherkapazität der neuen Speichereinlage: 7 kWh

Die Anlage hat eine Mindestgröße von 4 kWh und die nutzbare Speicherkapazität ist größer als 0,5 kWh/kW (in diesem Fall $7 \text{ kWh} / 8 \text{ kWp} = 0,875 > 0,5 \text{ kWh/kWp}$), daher ergibt sich eine Förderhöhe von $7 \text{ kWh} \times 200 \text{ Euro/kWh} = 1.400 \text{ Euro}$.

Beispiel 2:

Leistung der erneuerbaren Energieanlage (z.B. PV-Anlage): 10 kWp
Nutzbare Speicherkapazität der neuen Speichereinlage: 5 kWh

Die Anlage hat eine Mindestgröße von 4 kWh und die nutzbare Speicherkapazität ist größer als 0,5 kWh/kW (in diesem Fall $0,5 \text{ kWh/kWp}$), daher ergibt sich eine Förderhöhe von $5 \text{ kWh} \times 200 \text{ Euro/kWh} = 1.000 \text{ Euro}$.

Beispiel 3:

Leistung der erneuerbaren Energieanlage (z.B. PV-Anlage): 10 kWp
Nutzbare Speicherkapazität der neuen Speichereinlage: 3,9 kWh

Die Anlage ist kleiner als 4 kWh daher ist diese Anlage nicht förderbar.

Beispiel 4:

Leistung der erneuerbaren Energieanlage (z.B. PV-Anlage): 9 kWp
Nutzbare Speicherkapazität der neuen Speichereinlage: 4 kWh

Die nutzbare Speicherkapazität ist nicht größer als 0,5 kWh/kW (in diesem Fall $0,44 \text{ kWh/kWp}$), daher ist diese Anlage nicht förderbar.

19. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Die Förderung im Rahmen der Förderaktion Stromspeicher-Anlagen kann nicht mit anderen Speicher-Förderungen des Bundes (z.B. Förderung nach dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz / OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen (100% der Investitionskosten) möglich.

20. Was muss ich beachten, wenn ich als Privatperson vorsteuerabzugsberechtigt bin?

In diesem Fall muss bei der Registrierung als AntragstellerIn „Privatperson“ ausgewählt werden. Im Zuge der Antragstellung muss dann z.B. im Feld „Anmerkungen“ bekannt gegeben werden, dass eine

Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt bzw. angestrebt wird. In diesem Fall können die Rechnungsbeträge nur ohne USt. berücksichtigt werden.

21. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich?

Nein. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

22. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der Stromspeicher -Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen?

Nein. Diese Endenergieverbrauchseinsparung wird zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Somit darf für den Erhalt der Förderung für die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der Stromspeicher-Anlage kein Einspeisevertrag mit einem EVU abgeschlossen werden, in dem festgelegt ist, dass die Endenergieverbrauchseinsparung der Stromspeicher-Anlage auf das EVU übergeht. Auch die Übertragung an sonstige Dritte ist nicht zulässig.

Registrierung und Antragstellung

23. Wie kann ich mich für die Förderung meiner Stromspeicher-Anlage registrieren?

Registrierungen können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Budgetmittel über die Webseite www.speicher.klimafonds.gv.at eingebracht werden. Nach erfolgter Registrierung haben Sie 24 Monate Zeit, Ihre Anlage zu errichten und den Antrag zu stellen. Die Registrierung muss **vor der Bestellung** Ihrer Stromspeicher-Anlage erfolgen. Bitte führen Sie die Registrierung nur dann durch, wenn sichergestellt ist, dass die **Stromspeicher-Anlage innerhalb dieser Frist errichtet und fertig gestellt** sowie abgerechnet werden kann und somit **alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen vorliegen**.

Achtung: Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der erforderlichen Antragsunterlagen ist 24 Monate nach Registrierung.

24. Welche Angaben benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)?

- ☐ Angaben zum/zur AntragstellerIn: Vor- und Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname, Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- ☐ E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- ☐ Branche (nur bei Betrieben)
- ☐ Technische Daten (Zählpunktnummer der bestehenden Stromerzeugungsanlage, Gesamtleistung der EE-Anlage, Netzbetreiber der EE-Anlage, Art des Speichers, Hersteller, Gesamtinvestitionskosten des Speichers, Speicherkapazität, Angebotsnummer)

25. Kann ich bereits vor der Registrierung mit der Errichtung der Anlage beginnen?

Nein. Die Stromspeicher-Anlage darf zum Zeitpunkt der Registrierung weder bestellt noch errichtet sein.

26. Ist die Registrierung übertragbar?

Nein. Die Registrierung ist nicht auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragbar.

27. Wenn ich bereits registriert bin, ist dann ein Förderungsbudget für mich reserviert?

Ja. Für alle registrierten Projekte sind unabhängig von der Höhe der Registrierungsnummer ausreichend Budgetmittel reserviert.

28. Was ist bei der Registrierung zu beachten?

- ☐ Die Registrierung kann ausschließlich online unter www.speicher.klimafonds.gv.at durchgeführt werden.
- ☐ Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und persönlichem Link zur Online-Plattform der Antragstellung.
- ☐ Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung.

29. Kann ich mich bei Verfall der Registrierung noch einmal registrieren?

Nein. Eine nochmalige Registrierung in dieser Förderaktion 2023 ist nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

30. Wie und wann kann ich nach der Registrierung einen Antrag stellen?

Sobald die Anlage errichtet ist und alle Unterlagen vorliegen, kann über den bei Registrierung übermittelten Link ein Antrag gestellt werden (Schritt 2). Nach der Registrierung sind die Antragsunterlagen innerhalb von **24 Monaten** per Online-Plattform zu übermitteln, da ansonsten die Registrierung verfällt und eine Antragstellung nicht mehr möglich ist.

31. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)?

- ☐ IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- ☐ Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- ☐ Bei juristischen Personen: Rechtsform, Firmenbuchnummer, AnsprechpartnerIn, Betriebsgröße
- ☐ Bei Land-/Forstwirtschaft: landwirtschaftliche Betriebsnummer
- ☐ Projektdaten (Lieferdatum Stromspeicher-Anlage, nutzbare Speicherkapazität)
- ☐ Formular „Förderungsabrechnung“
- ☐ Alle vorhandenen Rechnungen adressiert an den/die AntragstellerIn
- ☐ Bestehendes Prüfprotokoll nach OVE E8101 der erneuerbaren Energieanlage oder gleichwertiges als Nachweis der elektrischen Leistung der Bestandsanlage
- ☐ Nachweis der Zählpunktnummer der bestehenden Stromeinspeisung (Schreiben des Netzbetreibers)
- ☐ Bei Privatpersonen: Meldezettel (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz; der/die AntragstellerIn muss nicht am Projektstandort gemeldet sein)

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

32. Kann ich für mehrere Stromspeicher-Anlagen einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Pro AntragstellerIn kann für mehrere Stromspeicher-Anlagen ein Antrag im Rahmen der Förderungsaktion gestellt werden, jedoch müssen diese auf unterschiedlichen Standorten errichtet werden.

33. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird die Förderung auf das im Online-Antrag angeführte Konto überwiesen. Sie erhalten ein E-Mail von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

Kontakt

34. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Stromspeicher-Anlagen beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Speicher

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 -730 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 -99 730

E-Mail: speicher@kommunalkredit.at